



Bibliographische Daten

Titel: Fürth in Vergangenheit und Gegenwart
Ersteller: Friedrich Marx
Signatur: Amb. 8. 1367

Die Nutzung der Digitalisate von gemeinfreien Werken aus den Sammlungen der Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg ist gemäß den Bedingungen der [Creative-Commons-Lizenz Public Domain Mark 1.0](#) uneingeschränkt und kostenfrei erlaubt.

Im Sinne guter wissenschaftlicher Praxis wird gebeten, bei der Verwendung von durch die Stadtbibliothek im Bildungscampus überlassenen Digitalisaten stets die Quellenangabe in folgender Form zu verwenden: Stadtbibliothek im Bildungscampus Nürnberg, [Bestandssignatur + Blatt/Seite]

Im Interesse einer laufenden Dokumentation und der Information für Benutzerinnen und Benutzer erbittet die Stadtbibliothek die Überlassung von Belegexemplaren oder Sonderdrucken von Veröffentlichungen, die aus der Benutzung von Handschriften und anderen Medien in den historischen Sammlungen der Stadtbibliothek hervorgegangen sind. Sollte eine Abgabe nicht möglich sein, wird um Mitteilung der bibliographischen Daten der Publikation gebeten.

Von dieser Stätte aus suchte sich Brandenburg zur Zeit der allgemeinen Wirrsal des dreißigjährigen Krieges seinen Einfluß auf Fürth zu sichern. Allerdings bestand in Kadolzburg das eigentliche brandenburg'sche Richter- und Kastenamt, bei dem in höheren Kriminal- und Zivilfällen über brandenburg'sche Unterthanen abgeurteilt wurde. In allen Realakten, Inventuren, Teilungen zc. machte sich stets das Kadolzburger Gericht in Fürth geltend und collidierte gar oft mit dem hainberg'schen Amte. Als aber der hohe Rat von Nürnberg unter Benützung der Kriegszeiten und der momentanen Gunst Gustav Adolphs am 25. April 1632 das dompropsteiliche Amt bezüglich seiner Patrimonialgerichtsbarkeit förmlich außer Besitz in Fürth setzte und sich sogar von den domprobsteil. Unterthanen hulldigen ließ, wollte auch Brandenburg nicht zurückbleiben.

Das Geleitsamt in Fürth fing nun ebenfalls mit größerem Nachdrucke als früher an, geringe Frevelfälle vor sein Forum zu ziehen und abzuurteilen, bei wichtigeren aber die Voruntersuchung einzuleiten, um sie mit den Verbrechern nach Kadolzburg zu bescheiden und sich so als obersten Herrn der Polizeigewalt in Fürth zu gerieren. Bei der Neuorganisation der Gerichte wurde 1797 das Geleitsamt aufgehoben.

11. Das kaiserliche Landgericht.

Das Kampf- und Kolbengericht.

Für das Landeshoheitsverhältnis Fürths bleibt das kaiserliche Landgericht Nürnberg der Brennpunkt. In der Streitperiode zwischen den Kaisern und Päpsten, insbesondere der Kaiser Heinrich IV. und V. blühte das Faustrecht, daher den spätern Kaisern um die Errichtung von allgemeinem Landfrieden und ordentlichen Gerichten zu thun war. Man gewährte ganzen Provinzen je ein Landgericht, namentlich solchen, welche den Befehdungen am meisten ausgesetzt waren, wie z. B. dem Nordgau, und besetzte ein solches zunächst mit einem kaiserlichen Beamten, welcher als solcher namens kaiserlicher Majestät keine eigene Gerichtsbarkeit, sondern nur die *juris dietis mandata* auszuüben hatte. Diese Landgerichte, worunter auch jenes des Burggrafentums Nürnberg zählte, verfehlten den von den Kaisern beabsichtigten Zweck teilweise dadurch, daß sie, anstatt den Landfrieden zu erhalten, denselben dadurch öfters brachen, daß sie nach dem Beispiele der Kaiser eine eigene Gerichtsbarkeit auch über jene Stände ausüben wollten, welche früher schon ihre eigene Gerichtsbarkeit für sich, sowie über ihre Unterthanen erworben hatten und wobei diese Erwerbung meistens durch kaiserliche Gnadenbriefe bestätigt war. Die Folge hievon waren neuerliche Fehden.

Das Landgericht exerzierte seine Gerichtsbarkeit im Freien und zwar bis 1348: